# STATUTEN



Kynologischer Verein Düdingen

KVD Kynologischer Verein Düdingen Postfach 137 3186 Düdingen

www.kv-duedingen.ch

# STATUTEN des Kynologischen Vereins Düdingen und Umgebung

Inhaltsverzeichninis		Seite
l.	Name, Sitz und Zweck	1
Art. 1	Name und Sitz	1
Art. 2	Zweck	1
Art. 3	Zweckverfolgung	1
Art. 4	Pflichten gegenüber der SKG	2
II.	MITGLIEDSCHAFT	2
1.	Erwerb der Mitgliedschaft	2
Art. 5	Mitglieder	2
Art. 6	Aufnahme	2
Art. 7	Ehrenmitglieder	2
Art. 8	Veteranen	3
2.	Erlöschen der Mitgliedschaft	3
Art. 9	Erlöschungsgründe	3
Art. 10	Austritt	3
Art. 11	Streichung	3
Art. 12	Ausschluss	3
Art. 13	Wirkung	4
3.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
Art. 14	Rechte	4
Art. 15	Pflichten	4
Art. 16	Jahresbeitrag	4
W.	HAFTBARKEIT	4
Art. 17	Haftung	4
IV.	ORGANISATION	5
Δrt 18	Organe	5

Art. 19	Generalversammlung	5
Art. 20	Einberufung / Anträge	5
Art. 21	Ausserordentliche Generalversammlung	5
Art. 22	Beschlussfähigkeit/ Protokoll	5
Art. 23	Kompetenz	5
Art. 24	Abstimmung	6
Art. 25	Vorstand	6
Art. 26	Beschlüsse des Vorstandes	6
Art. 27	Kompetenzen	7
Art. 28	Aufgaben	7
Art. 29	Vizepräsident	7
Art. 30	Aktuar	7
Art. 31	Kassier	7
Art. 33	Technischer Leiter	7
Art. 33	Beisitzer	7
Art. 34	Revisionsstelle	7
V.	FINANZEN	
A.	FINAMELIA	
Art. 35		8
VI.	STATUTENREVISION	8
Art. 36		8
VII.	AUFLÖSUNG DES VEREINS	8
Art. 37		8
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 38		8

Genehmigung durch die SKG

# STATUTEN des Kynologischen Vereins Düdingen und Umgebung

# I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Der Kynologische Verein Düdingen und Umgebung (KVD) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Düdingen. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der Statuten der SKG.

### Art. 2 Zweck

### Der KVD bezweckt:

- a) die Vertretung und Wahrung der Interessen der Vereinsmitglieder im Besonderen und aller Hundehalter im Einzugsgebiet des KVD im Allgemeinen;
- b) die Information, Beratung und Unterstützung von Hundehaltern bei Anschaffung und Haltung sowie Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- c) die Vertretung der Interessen der Hundehalter gegenüber Behörden;
- d) die Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.
- e) die Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- f) die Förderung der Haltung und Verbreitung von Rassehunden;
- g) die Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Rassehunden;
- h) die Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen

# Art. 3 Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) die Durchführung von Welpen- und Junghundelektionen sowie von Erziehungs- und Ausbildungskursen;
- b) die Organisation und Durchführung von regelmäsigen Trainings und Übungen;
- c) den Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden;
- d) die Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;
- e) die Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- f) die Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen;
- g) die Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

# Art. 4 Pflichten gegenüber der SKG

Dem Verein obliegen gegenüber der SKG die Pflichten gemäss den jeweils massgebenden Bestimmungen der Statuten der SKG, insbesondere:

- a) die Mitteilung der Anzahl der Mitglieder;
- b) die Bezahlung der Jahresbeiträge an die SKG.

### II. MITGLIEDSCHAFT

# 1. Erwerb der Mitgliedschaft

# Art. 5 Mitglieder

- <sup>1</sup> Als Mitglieder können in den KVD aufgenommen werden:
- a) erwachsene natürliche Personen und minderjährige natürliche Personen mit dem Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters als Einzelmitglied;
- b) Familien als Familienmitglied;
- c) juristische Personen.
- <sup>2</sup> Der Bestand der Mitglieder ist jeweils per 1. Januar jeden Jahres der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des KVD an die SKG. Zu diesem Zweck kann der KVD eine eigene Mitgliederdatenbank führen.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder des KVD nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der KVD ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.
- <sup>4</sup> Die SKG verwendet diese Daten zur zentralen Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

### Art. 6 Aufnahme

- <sup>1</sup> Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.
- <sup>2</sup> Das Gesuch um Aufnahme in den KVD ist schrigtlich beim Vorstand einzureichen.
- <sup>3</sup> Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

# Art. 7 Ehrenmitglieder

- <sup>1</sup> Personen, die sich um die Kynologie oder um den KVD besonders verdient gemacht haben, können vom KVD zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- <sup>2</sup> Der KVD kann zusätzlich der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

### Art. 8 Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

### 2. Erlöschen der Mitgliedschaft

# Art. 9 Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

### Art. 10 Austritt

- <sup>1</sup>Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.
- <sup>2</sup> Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.
- <sup>3</sup> Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

# Art. 11 Streichung

- <sup>1</sup> Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.
- <sup>2</sup> Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.
- <sup>3</sup> Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.
- <sup>4</sup> Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

# Art. 12 Ausschluss

- <sup>1</sup>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:
- a) schwerwiegender Verfehlung gegen die Statuten oder Reglemente der SKG oder derer Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des KVD oder der SKG.
- <sup>2</sup> Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.
- <sup>3</sup> Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung wahlweise in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.
- <sup>4</sup> Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.
- <sup>5</sup> Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

# Art. 13 Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

# 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Art. 14 Rechte

- <sup>1</sup> Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.
- <sup>2</sup> Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.
- <sup>3</sup> Der Vorstand kann für die Mitglieder des KVD weitere Rechte festlegen und Vergünstigungen organisieren.

# Art. 15 Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

# Art. 16 Jahresbeitrag

- <sup>1</sup> Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.
- <sup>2</sup> Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder, Veteranen und Übungsleiter sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

### III. HAFTBARKEIT

# Art. 17 Haftung

- <sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- <sup>2</sup> Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

### IV. ORGANISATION

# Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

# Art. 19 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden.

# Art. 20 Einberufung / Anträge

- <sup>1</sup> Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstand an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.
- <sup>2</sup> Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.
- <sup>3</sup> Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
- <sup>4</sup> Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich und begründet einzureichen.

# Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung

- <sup>1</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
- <sup>2</sup>Der Vorstand beruft auserdem eine ausserordentliche Generalversammlung ein, wenn ein Fünftel der Mitglieder ein entsprechendes Begehren schriftlich und begründet beim Präsidenten zu Handen des Vorstandes einreicht.
- <sup>3</sup>Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

# Art. 22 Beschlussfähigkeit/ Protokoll

<sup>1</sup> Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung istbeschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen sind die Fälle, in denen die Statuten eine Mindestzahl von anwesenden Mitgliedern vorschreiben.

<sup>2</sup>Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

# Art. 23 Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr die:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
  - 1. des Präsidenten;
  - 2. des Kassiers;
  - 3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
  - 4. der Revisionsstelle;
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Beratung von Geschäften, die der Vorstand der GV zur Konsultation vorlegt;

- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- I) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern:
- m) Auflösung des Vereins.

# Art. 24 Abstimmung

- <sup>1</sup> Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.
- <sup>2</sup>Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- <sup>3</sup> Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.
- <sup>4</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.
- <sup>5</sup> Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

# Art. 25 Vorstand

- <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, technischer Leiter, zusätzlich gegebenenfalls Beisitzer). Er wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- <sup>2</sup> Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

### Art. 26 Beschlüsse des Vorstandes

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup>Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- <sup>3</sup> Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
- <sup>4</sup> Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

# Art. 27 Kompetenzen

Dem Vorstand obliegen im weiteren alle Aufgaben, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er regelt insbesondere:

- a) die Aufgaben der Vorstandsmitglieder;
- b) die Entschädigung der Vorstandsmitglieder;
- c) die Benützung der Übungsplätze des KVD:
- d) die Ausbildung der Übungs- und Kursleiter;
- e) die Entschädigung der Übungs- und Kursleiter.

# Art. 28 Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes:
- b) die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) die Vertretung des Vereins nach aussen.

# Art. 29 Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

# Art. 30 Aktuar

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

### Art. 31 Kassier

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

### Art. 33 Technischer Leiter

Der technische Leiter ist für die Koordination und den Ablauf de internen Übungsbetriebes verantwortlich.

### Art. 33 Beisitzern

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

# Art. 34 Revisionsstelle

# V. FINANZEN

# Art. 35

Der KVD erzielt seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge;
- b) Einnahmen aus Kursen und Veranstaltungen;
- c) Vermietung der Vereinsinfrastruktur;
- d) andere Beiträge und Gebühren.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

### VI. STATUTENREVISION

### Art. 36

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

# VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

### Art. 37

- <sup>1</sup> Die Auflösung des KVD kann nur durch eine Generalversammlung, die einzig zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.
- <sup>2</sup> Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entschieden werden. Als zweckmässig gilt die Verwendung im Sinne des Vereinszwecks gemäss Artikel 2 dieser Statuten.
- <sup>3</sup> Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.
- <sup>4</sup> Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

# VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

# Art. 38

<sup>1</sup> Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 2. März 2018 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

<sup>3</sup> Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Kynologischen Vereins Düdingen

Düdingen, den 2. März 2018

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Werner Gander

Caroline Gross

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sie ersetzen die Statuten vom 1. März 2002.

Die an der Generalversammlung des Kynologischen Vereins Düdingen vom 2. März 2018 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 15. August 2018

Im Namen des Zentralvorstands

Hansueli Beer

Präsident F

Dr. oec. Walter Müllhaupt Präsident AA Recht/Statuten